

24

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluss

VI ZB 3/97

vom

25. März 1997

in dem Rechtsstreit

der minderjährigen Tessa S. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1989, Im
K. [REDACTED], D. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Mutter,
Frau Edith S. [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Kollegen in [REDACTED] -

gegen

1. Vera M. [REDACTED], F. [REDACTED]straße [REDACTED], D. [REDACTED],
2. Benno M. [REDACTED], F. [REDACTED]straße [REDACTED], D. [REDACTED],
3. A. [REDACTED] V. [REDACTED] AG, Zweigniederlassung für
N. [REDACTED], K. [REDACTED], K. [REDACTED],

Beklagte und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen
in [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Groß und die Richter
Bischoff, Dr. von Gerlach, Dr. Müller und Dr. Dressler

am 25. März 1997

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den
Beschuß des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 16. Dezember 1996 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 102.000 DM.

Gründe:

I.

Das Urteil des Landgerichts vom 1. Juli 1996, mit dem
der Klägerin wegen eines Verkehrsunfalls unter teilweiser
Klageabweisung nur Ersatz von materiellem Schaden gemäß § 7
StVG zuerkannt worden ist, ist ihren Prozeßbevollmächtigten
am 11. Juli 1996 zugestellt worden. Mit am 22. August 1996
eingegangenen Schriftsatz hat die Klägerin Berufung einge-
legt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Hierzu
hat sie vorgetragen, sie habe das Schreiben ihrer Prozeßbe-
vollmächtigten vom 15. Juli 1996 mit dem Urteil und der An-

- 3 -

frage, ob hiergegen Berufung eingelegt werden solle, ebenso wie eine nochmalige Anfrage erst bei ihrer Rückkehr aus dem Urlaub am Abend des 12. August 1996 vorgefunden. Sie habe nicht damit rechnen müssen, daß während ihres Urlaubs ein Urteil zugestellt würde, zumal die teilweise Abweisung der Klage für sie nicht vorhersehbar gewesen sei. Zur Glaubhaftmachung hat die Klägerin eidesstattliche Versicherungen ihrer Mutter sowie ihrer Prozeßbevollmächtigten vorgelegt.

Das Berufungsgericht hat mit Beschluß vom 16. Dezember 1996 den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen. Gegen diesen am 7. Januar 1997 zugestellten Beschluß richtet sich die am 16. Januar 1997 eingegangene sofortige Beschwerde der Klägerin.

II.

Das form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht hat der Klägerin mit Recht die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt, weil nach § 233 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur bei unverschuldeter Fristversäumung gewährt werden kann, die Klägerin sich jedoch gemäß § 51 Abs. 2 ZPO das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreterin zurechnen lassen muß.

Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, die Mutter der Klägerin habe aufgrund der dem Verkündungstermin vom 1. Juli 1996 vorausgegangenen Verhandlung vom 20. Mai 1996,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bei der sie anwesend war, mit der Verkündung eines Urteils rechnen und deshalb sicherstellen müssen, daß ihre Prozeßbevollmächtigten sie während des Urlaubs erreichen konnten. Das steht in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BGH, wonach eine Partei, die mit der Verkündung bzw. Zustellung eines Urteils rechnen muß, für den Fall eines längeren Urlaubs Vorkehrungen treffen muß, um im Hinblick auf ein etwa einzulegendes Rechtsmittel für ihren Prozeßbevollmächtigten erreichbar zu sein (Beschlüsse vom 10. Oktober 1985 - I ZB 3/85 - VersR 1986, 41; vom 17. April 1986 - V ZB 17/85 - VersR 1986, 892 und vom 8. April 1992 - XII ZB 26/92 - VersR 1993, 205 m.w.N.). Eine solche prozessuale Sorgfaltspflicht der Partei besteht jedenfalls bei einer mehrwöchigen Urlaubsabwesenheit, wie sie hier in Rede steht (anders für den Fall einer nur einwöchigen Abwesenheit BVerfG, NJW 1993, 847).

Die Klägerin räumt auch ein, daß ihrer Mutter der Verkündungstermin bekannt war. Soweit sie meint, vom Verfahrensstand her sei noch nicht mit der Verkündung eines Urteils zu rechnen gewesen, ist die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß nach der Anhörung des Sachverständigen im Termin vom 20. Mai 1996 noch eine Fortsetzung der Beweisaufnahme in Betracht gekommen wäre, so daß für die Mutter der Klägerin und insbesondere ihre Prozeßbevollmächtigte auf der Hand lag, daß in dem auf 1. Juli 1996 anberaumten Verkündungstermin ein Urteil ergehen würde. Deshalb hätte die Mutter der Klägerin vor Urlaubsantritt sicherstellen müssen, daß sie für die Dauer ihrer Abwesenheit erreichbar blieb. Auf ihre etwaige Unkenntnis über den Lauf

prozessualer Fristen kommt es insoweit ebensowenig an wie auf die Frage, ob sie nach dem Sachstand mit einem teilweise klagabweisenden Urteil rechnen mußte.

Bei dieser Sachlage kam eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht.

Groß

Bischoff

Dr. v. Gerlach

Dr. Müller

Dr. Dressler